

Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des städtischen Freibades beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Die Nutzung des städtischen Freibades und die Inanspruchnahme sonstiger angebotener Leistungen sind nach Maßgabe dieser Entgeltordnung entgeltpflichtig.
Entgelte werden erhoben, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer des städtischen Freibades bzw. der Vertragspartner bzw. diejenigen, die eine Leistung in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Freibades bzw. vor Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können die Entgelte in den Fällen nach § 4 Abs. 5 auch nach der Nutzung erhoben werden.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Entgelttarife für die Nutzung des städtischen Freibades sowie von Gegenständen und Räumlichkeiten:

	EUR (inkl. gesetzl. MwSt.)	
1. Tageskarte		
Erwachsene	4,00	
Ermäßigte	2,00	
2. Gruppentageskarte		
2 Erwachsene, 1 Kind	9,00	
2 Erwachsene, 2 Kinder	10,00	
jedes weitere Kind	2,00	
3. Inhaber des Rochlitzer Familienpasses		
Familie	9,00	
Alleinerziehende	5,00	
4. 10er Tageskarte		
Erwachsene	36,00	
Ermäßigte	18,00	
5. Ausleihe Tischtennisset		1,00
6. Ausleihe Federballset		1,00
7. Ausleihe Ball groß		1,00
8. Ausleihe Sonnenschirm		2,00
9. Umkleidekabine / Saison		80,00
10. Umkleidekabine / Tag		2,00

- (2) Anspruch auf Entgeltermäßigung haben folgende Personen:
- Kinder über einem Jahr, Jugendliche, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (als Nachweis gilt der Schüler- bzw. Studentenausweis)
 - Schwerbehinderte (Grad der Behinderung ab 50 %) aller Gruppen (Nachweispflicht: SB-Ausweis)
 - Schwerbehinderte mit der Notwendigkeit der nachgewiesenen ständigen Begleitung (B) sowie deren Begleitperson
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen oder Befreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.
- (4) Die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen bleibt von einer Ermäßigung des Entgeltes für die Nutzung des Freibades unberührt.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag über
- die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltspflicht bei Veranstaltungen von Rochlitzer Vereinen im Freibad
 - die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltspflicht bei Kinder-, Jugend- oder Schülergruppen aus Einrichtungen der Stadt
 - Pauschalverträge mit Einrichtungen oder Institutionen zur Nutzung des Freibades über einen längeren Zeitraum
 - die Höhe der Entgelte bei der Durchführung von Kursen aller Art
- Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des städtischen Freibades zu stellen.
- (6) Des Weiteren entscheidet der Oberbürgermeister über die Höhe der Entgelte bei Sonderveranstaltungen der Stadt.

§ 5 Entgeltbefreiung

Entgelte werden nicht erhoben

- für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen
- für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

§ 6 Geltungsdauer der Eintrittskarten

Die Einzelkarten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie der in Anspruch genommene Abschnitt (Einzelkarte) einer 10er-Tageskarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) sind am Ausstellungstag gültig. Nicht in Anspruch genommene Abschnitte der 10er-Tageskarte verlieren ihre Gültigkeit nach Beendigung der Badesaison.

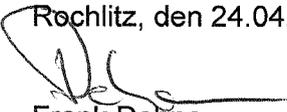
§ 7 Entgelterstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückbezahlt. Dies gilt auch dann, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss. Des Weiteren, wenn der Besucher wegen Verstoßes gegen die Badeordnung das Freibad verlassen muss.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 26.10.2016 sowie die 1. Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung vom 01.02.2023 außer Kraft.

Rochlitz, den 24.04.2024


Frank Dehne
Oberbürgermeister